



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 10. Mai 2025

Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

249. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses S. 193; **250.** Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung S. 193; **251.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Auf dem Stein“ als Naturschutzgebiet S. 197; **252.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Lennestau in Werdohl-Lengelsen/Wilhelmstal“ als Naturschutzgebiet S. 197; **253.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Wilde Ennepe“ als Naturschutzgebiet S. 198; **254.** Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automati-

sierten Datenverarbeitung zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen S. 198; **255.** Antrag der Firma E.ON Energy Solutions GmbH, Am Freistuhl 7 in 44137 Dortmund auf Erteilung einer Ausnahme-genehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV S. 198; **256.** Antrag der Bioenergie Hamm GmbH, Kranstr. 32, 59071 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Biomasseverwertung G 0029/22 S. 199

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

257. Tagesordnung für die 88. Sitzung der NWL-Verbandsversammlung am 20.05.2025, um 16:00 Uhr, in der Stadthalle Unna S. 200; **258.** + **259.** Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 200; **260.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 200; **261.** + **262.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 201; **263.** - **265.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 201

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

249. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.04.2025
11.B/Dr. Selge

Der Dienstausses des Dipl.-Psych. Dr. Sebastian Selge, mit der Nr.: BRA1574 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Müller

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 193

250. Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15.04.2025
60.90.05-042/2025-006

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und

dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmehöheaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmehöheaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmehöheaus bei -380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4 auf dem Gebiet der Stadt **Bergkamen**.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmehöheaus von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschrieben neuen Annahmehöheaus.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmehöheaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmehöheaus oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 27b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG das Vorhaben und die Veröffentlichung des zugehörigen Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis steht in der Zeit vom **26.05.2025** bis einschließlich **25.06.2025** unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der **Stadt Bergkamen**, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude

Stadt Bergkamen

Auslegungsort: Stadttamt 61,
Zimmer 506, Rathausplatz 1 in
59192 Bergkamen.

Öffnungszeiten

Mo., Di. u. Do.: v. 8:00 - 16.00 Uhr,
Mi.: v. 8:00 - 14:30 Uhr,
Fr.: v. 8:00 - 12:00 Uhr

Kontakt

Frau Laube
02307-965-329
planungsamt@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **25.07.2025**, **Einwendungen** erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG

schriftlich zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen, das **Geschäftszeichen 60.90.05-042/2025-006** und das **Stichwort ZWH-Haus-Aden zu nennen**. Dies ist möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund oder
- bei folgenden Städten/Gemeinden:

Möglichkeit der Einwendungen/Stellungnahmen bei den Städten/Gemeinden

Postanschrift	Kontakt
Stadt Bergkamen Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Frau Laube 02307-965-329 planungsamt@bergkamen.de
Stadt Datteln Genthiner Straße 8 45711 Datteln	Frau Peeters 02363/107-278
Stadt Dorsten Halturner Straße 5 46284 Dorsten	Herr Ridder 02362/66-5010
Stadt Haltern am See Dr.-Conrads-Str. 1 45721 Haltern am See	Frau Beckmann 02364/933-292
Stadt Lünen Willy-Brandt-Platz 1 44532 Lünen	Herr Stober 02306/104-1256
Stadt Marl Carl-Duisberg-Str. 165 45772 Marl	Frau Krumme 02365/99-6018 Frau M. Kühn 02365/99-6002
Stadt Olfen Kirchstraße 5 59399 Olfen	Herr Drees 02595/389-9602
Stadt Selm Adenauerplatz 2 59379 Selm	Frau Bramkamp 02592/69-224
Stadt Waltrop Münsterstraße 1 45731 Waltrop	Herr Grundmann 02309/930-236 Frau Dorkowski 02309/930-312
Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne	Herr Henning 02389/71-301
Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	Herr Kloß 0281/203-2457 stadtteilplanung@wesel.de
Gemeinde Hünxe Dorstener Str. 24 46569 Hünxe	Frau Steinbring 02858/69-308
Gemeinde Schermbeck Weseler Straße 2 46514 Schermbeck	Herr Oezekinci 02853/910-323

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82 5912, E-Mail: joerg.schroeder@bra.nrw.de oder Herrn Lange Tel.: 02931 82 3583, E-Mail: juergen.lange@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei den in der obigen Tabelle angeführten Städten/Gemeinden ist mit den dort angegebenen Kontaktpersonen abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigt werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach **Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de**. Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren

Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Erlaubnis) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Vorhabenbeschreibung (Unterlage 0)
- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudien/-vorstudien)
- Stoffprognosen (Unterlage 5)
- Gutachten Grubenwasserentwicklung in der Wasserverprov. Haus Aden beim Wasseranstieg auf -380 m NHN (Unterlage 5.1)
- ergänzender Bericht, Modellstudie zur vergleichmäßigten Vorfluteinleitung im Regelbetrieb -450 m NHN bis -400 m NHN (Unterlage 5.2)
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse entlang der Lippe im Zusammenhang mit der Grubenwassereinleitung am Standort aus Aden (Unterlage 6)
- Darstellung des Grubenwasserstromes unterhalb der Einleitstelle bei Lippe-Kilometer 101,0 (Unterlage 7)
- ZWH Haus Aden, Übersichtsplan mit Verlauf der Grubenwasserleitung, Einleitungsstelle und Standort Wasseraufbereitung, M 1:10.000 (Unterlage 8)
- ZWH Haus Aden, Übersichtslageplan (Bestands- und Ausbauplan der Grubenwasserleitung) vom 08.01.2020 (Vorabzug), M 1:2.000 (Unterlage 9)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Kugel

(1802) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 193

251. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Auf dem Stein“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.04.2025
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Auf dem Stein“, Stadt Menden, Märkischer Kreis, als Naturschutzgebiet vom 29.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 13.08.2005, Nr. 32 wird wie nachstehend geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-

berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 14 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(235) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 197

252. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Lennestau in Werdohl-Lengelsen/ Wilhelmstal“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.04.2025
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Lennestau in Werdohl-Lengelsen/Wilhelmstal“, Stadt Werdohl, Märkischer Kreis, als Naturschutz-gebiet vom 14.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 25.11.2006, Nr. 47 wird wie nachstehend geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 12 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(245) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 197

253. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Wilde Ennepe“ als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.04.2025
51.01.02-008

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesna-turschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspfle-ge (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fas-sung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Wilde Ennepe“, Stadt Halver, Märkischer Kreis, als Naturschutzgebiet vom 02.08.2007, veröffent-licht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 18.08.2007, Nr. 33 wird wie nachstehend geändert:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arns-berg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Ge-biet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 12 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1

LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Schlaberg

(235) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 198

254. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.04.2025
31.04.12.01-027/2025-0011

Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Gemeinde Bönen über die Zusam-menarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenver-arbeitung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungs-bezirk Arnsberg, Nr. 4/2014 vom 25.01.2021, S. 43, lfd. Nr. 69) wurde mit Ablauf des 31.12.2027 gekündigt. Die Kündigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. König (LS)

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 198

255. Antrag der Firma E.ON Energy Solutions GmbH, Am Freistuhl 7 in 44137 Dortmund auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10.05.2025
900-9139027-0001/IBÜ-0005

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 Satz 1 der Siebzehn-ten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umweltein-wirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Er-

schütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), in der zur Zeit gültigen Fassung **wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:**

Der **Entwurf des Bescheides** mit nachfolgender Festsetzung für die **Wirbelschichtfeuerungsanlage des Biomasseheizkraftwerkes** der Firma E.ON Energy Solutions GmbH am Standort 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 8,

- Erhöhung des Jahresmittelwertes (JMW) für NO_x gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m³ auf 125 mg/m³

Die Wirbelschichtfeuerungsanlage des Biomasseheizkraftwerkes gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Da neben der Verbrennung von naturbelassenem Holz auch die Verbrennung von Altholz der Kategorien A 1 bis A IV gemäß Altholzverordnung möglich ist, gehört das Biomassekraftwerk gleichzeitig zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren - hier: der Verbrennung - mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag und fällt hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und der Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV.

Die Firma E.ON Energy Solutions GmbH, Am Freistuhl 7, 44137 Dortmund hat mit Schreiben vom 06.03.2025 gemäß § 24 Abs. 1 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 17. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43) den v.g. Antrag gestellt und begründet.

Für die Prüfung des Antrags und für die Bescheiderteilung ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Der Bescheidentwurf der beabsichtigten Ausnahme-genehmigung liegt in der Zeit

vom 12.05.2025 bis einschließlich 11.06.2025

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen aus. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 12.05.2025 bis einschließlich 11.07.2025 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

(Aktenzeichen bitte immer mit angeben) erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Entscheidung, einschließlich der Begründung über den Ausnahmeantrag wird gemäß § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Hölscher

(437)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 198

256. Antrag der Bioenergie Hamm GmbH, Kranstr. 32, 59071 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Biomasseverwertung G 0029/22

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.04.2025
900-0017289-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die anstelle eines Erörterungstermins geplante **Online-Konsultation** gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.02.2025 im Zeitraum von

Montag, 12.05.2025

bis

Donnerstag, 22.05.2025

findet daher nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Wiethoff

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 198



**257. Tagesordnung für die 88. Sitzung der
NWL-Verbandsversammlung am 20.05.2025,
um 16:00 Uhr, in der Stadthalle Unna.**

NWL Unna, 30.04.2025

Nahverkehr Westfalen-Lippe

Öffentliche Sitzung:

TOP 1. Regularien

TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

- Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung

TOP 2. Abberufung des Verbandsvorstehers gemäß § 71 Absatz 7 Gemeindeordnung NRW; hier: Antrag auf Abberufung vom 03.04.2025 (Vorlage 30/2025)

TOP 3. Weiterentwicklung der Strukturen des NWL (Vorlage 33/2025)

TOP 4. Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 5. Bestellung einer Geschäftsführerin (Vorlage 31/2025)

TOP 6. Umsetzung Interimsübernahme eurobahn (Vorlage 32/2025)

TOP 7. Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Hinweis:

Die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils können im Gremieninformationssystem des NWL unter <https://gremien.nwl-info.de> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Manuel Treude

Referent für Gremienmanagement
& Büroleitung der Geschäftsführung

(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 200

258. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 31492416

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 16.04.2025

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 200

259. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 31007420

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 23.04.2025

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 200

260. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämien sparen flexibel Nr. DE03 4305 0001 0407 6631 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0407 6631 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.08.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 25/25

Bochum, 24.04.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 200

261. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320101439 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23.04.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 201

262. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303920383 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24.04.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 201

**263. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308013317 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24.04.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 201

**264. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420108896 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28.04.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 201

**265. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 40399198 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28.04.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 201



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.